

Pflanzenschutz im Erwerbsgemüsebau
Allgemeine Hinweise
zum Inhalt und zur Verwendung der Gemüse-Pflanzenschutzlisten
(Liste der zugelassenen Mittel) in ISIP
(Stand: 20.10.2021)

Quelle: www.isip.de

Zusammenstellung:
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen; Pflanzenschutzdienst
Sachbereich Pflanzenschutz im Gemüsebau; Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler
Tel.: 0221/5340-401; Fax: 0221/5340-402; Mail: pflanzenschutzdienst@lwk.nrw.de

Änderungen seit der letzten Version sind **gelb** unterlegt.

Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angabe sowie eine Haftung für Irrtümer oder Nachteile, die sich aus den Auflistungen ergeben könnten, wird nicht übernommen.

In den „**Listen der zugelassenen Mittel**“ sind Pflanzenschutzmittel aufgeführt, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für den Einsatz im Erwerbsgemüsebau ausgewiesen sind. Diese Ausweisungen sind im Internet unter www.bvl.bund.de kostenfrei einsehbar. Zusätzlich sind Anwendungen aufgeführt, die in Nordrhein-Westfalen auf Antrag einzelbetrieblich genehmigt werden können.

Die in den Listen gemachten Angaben ersetzen in keinem Fall die Gebrauchsanweisung. Die jeweilig geltenden Auflagen sind der Gebrauchsanweisung bzw. bei dort nicht aufgeführten Genehmigungen dem jeweiligen Genehmigungsbescheid zu entnehmen.

Der Stand der letzten Aktualisierung entspricht dem im Kopf angegebenen Datum.

Kulturgruppen

Die Pflanzenschutzmittelausweisungen beziehen sich in der Regel auf eine bestimmte Kultur, können aber auch Kulturgruppen umfassen. Eine Zuordnung der einzelnen Kulturen zu übergeordneten Gruppen ist der [ISIP-Kulturgruppenliste](#) für den Gemüsebau oder im Internet einer Gesamtübersicht des BVL zu entnehmen.

Grundzulassung, Vertriebsweiterung, Parallelimporte

Bei den ISIP-Listen sind nur Grundzulassungen aufgeführt. Eventuell vorhandene Vertriebsweiterungen bzw. Parallelimporte können der Internetseite des BVL entnommen werden.

Erläuterung der Fußnoten 1), 2), 3), 4)

1) Zulassungs-, Genehmigungsart

Nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 14.02.2012 können Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, wenn es sich um Zulassungen, Zulassungserweiterung oder Genehmigungen handelt. Diese werden in den Listen wie folgt angegeben:

- ZU = Zulassung** nach §33 (neues PflSchG) bzw. nach Art. 28 der EG-VO 1107/2009, ehemals §15 (altes PflSchG). Der Zulassungsinhaber bzw. das Vertriebsunternehmen haftet für mögliche Schäden auf Grund mangelnder Wirksamkeit oder Schädigungen an den Kulturpflanzen. Es besteht **eine** gesetzliche Abverkaufs- und Aufbrauchfrist (s. Aufbrauchfristen).
- ZE = Zulassungserweiterung** nach §33 (neues PflSchG) bzw. nach Art. 51 der EG-VO 1107/2009, ehemals Genehmigung nach § 18a (altes PflSchG) für Indikationen in kleinen Kulturen von öffentlichem Interesse. Mögliche Schäden auf Grund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden an den Kulturpflanzen liegen im Verantwortungsbereich des Anwenders. Es besteht **eine** gesetzliche Abverkaufs- und Aufbrauchfrist (s. Aufbrauchfristen).
- EG = Einzelbetriebliche Genehmigung** nach §22(2) (neues PflSchG) bzw. §18b (altes PflSchG) erforderlich! Der Einsatz des Pflanzenschutzmittels muss beim zuständigen Pflanzenschutzdienst beantragt werden. Die angegebenen §22 / §18b-Genehmigungen beziehen sich nur auf den Zuständigkeitsbereich des Pflanzenschutzdienstes Nordrhein-Westfalen. Mögliche Schäden auf Grund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden an den Kulturpflanzen liegen im Verantwortungsbereich des Anwenders.
- GF = Genehmigung mit Befristung** auf 120 Tage. Die Genehmigung bezieht sich auf Art. 53 der EG-VO 1107/2009 i. V. m. §29 neues PflSchG, ehemals §11 (altes PflSchG). Nach Ablauf des angegebenen Anwendungszeitraumes gilt ein Anwendungsverbot, sofern keine Verlängerung der befristeten Genehmigung erteilt wurde. Restmengen dürfen nach Ablauf der angegebenen Anwendungsfrist nicht mehr eingesetzt werden. Mögliche Schäden auf Grund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden an den Kulturpflanzen liegen im Verantwortungsbereich des Anwenders.
Es besteht **keine** gesetzliche Abverkaufs- und Aufbrauchfrist (s. Aufbrauchfristen).

2) Hinweise zum Nützlingseinsatz und ökologischen Anbau

In den Kulturen, in denen sich ein Nützlingseinsatz anbietet, wurden diese mit aufgeführt (Kennzeichnung: **Nütz**). Bei Präparaten, die sich auch für den ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 eignen, wurden besonders gekennzeichnet (Kennzeichnung: **Bio**).

Bio = zusätzlich im ökologischen Gemüseanbau nach EU-Richtlinie (VO Nr. 2092/91) einsetzbar, Verbandsbestimmungen beachten

Nütz = Nützlinge gegen tierische Schädlinge, Einsatzmengen in: T/m² = Anzahl Tiere pro m²,

Wo = Woche (Ein Einsatz von Nützlingen ist nur im Gewächshausanbau sinnvoll.)

3) Angabe der Wartezeiten

Die angegebenen Wartezeiten beziehen sich auf das Abbauverhalten unter Normalbedingungen. Unter ungünstigen Bedingungen kann der Abbau des Wirkstoffes jedoch verzögert sein, so dass längere Wartezeiten einzuhalten sind. Die Wartezeit wird unterschieden nach Freiland (**FR**) und Gewächshaus (**GE**) und beinhaltet den Zeitraum, der zwischen letzter Anwendung und der Ernte der Ware mindestens verbleiben muss. Sie ist angegeben in Tagen oder durch die Kennzeichnung „F“ bzw. „N“.

F = Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

„-“ = Präparat für den Anwendungsbereich nicht ausgewiesen

N = Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung

4) Aufbrauchfrist bei Einzelbetrieblichen Genehmigungen (§22.2 neues PfISchG)

Auch für einzelbetriebliche Genehmigungen gilt in NRW, bei Zulassungsende des Pflanzenschutzmittels, eine Aufbrauchfrist von 18 Monaten. Im Genehmigungsbescheid ist in NRW diese Aufbrauchfrist, sofern von Relevanz, in die erteilte Genehmigungsdauer (im Bescheid angegeben) bereits mit eingearbeitet.

Aufbrauchfristen

Die Zulassungsbehörde kann bei Zulassungsende nach Widerruf einer Anwendung oder eines Produktes Sonderregelungen festsetzen:

- **Widerruf durch den Zulassungsinhaber:**
es bestehen die gesetzlichen Aufbrauchfristen, es sei denn, die Zulassungsbehörde setzt separate Fristen fest
- **Widerruf von Amts wegen (von der Zulassungsbehörde angeordnet):**
es bestehen keine Abverkaufs- und Aufbrauchfristen (=Anwendungsverbot nach Ende der Zulassung), es sei denn, die Zulassungsbehörde setzt separate Fristen fest

Nach Zulassungsende durch Zeitablauf gelten im Allgemeinen folgende Fristen:

Aufbrauchfrist = Zeitrahmen in dem ein Pflanzenschutzmittel nach Zulassungsende noch eingesetzt werden darf.

= 18 Monate

Abverkaufsfrist = Zeitrahmen in dem ein Pflanzenschutzmittel nach Zulassungsende noch vertrieben werden darf.

= 6 Monate

In den Listen werden alle Produkte, die sich in der Aufbrauchphase befinden, weiter mit aufgeführt. Ehemals ausgewiesene Mittel, für die ein **Anwendungsverbot** besteht, sind **durchgestrichen** und werden noch ca. drei Monate weiter mit aufgeführt.

Hinweise und Auflagen

Die in den Auflistungen gemachten Angaben enthalten in der Regel keine speziellen Hinweise und Auflagen. Diese sind in der Gebrauchsanweisung nachzulesen und vor jeder Anwendung unbedingt zu beachten. Bei den einzelbetrieblichen Genehmigungen sind diese dem Genehmigungsbescheid zu entnehmen bzw. es gelten die Hinweise und Auflagen in den Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Präparate.

Wirkstoff- /Präparatbezogen

(in den Übersichten wird teils auf nachfolgend aufgeführte produkt- oder wirkstoffbezogene Auflagen verwiesen)

Für **clomazonhaltige** Produkte gilt:

Die Anwendung clomazonhaltiger Produkte ist mit folgenden Auflagen verbunden:

- **Bei vorhergesagten Tageshöchsttemperaturen über 20°C:
= Anwendung nur 18:00 – 9:00 Uhr**
- **Bei vorhergesagten Tageshöchsttemperaturen über 25°C:
= keine Anwendung**
- **1 Monat lang Flächenkontrolle im Umkreis von 100m der behandelten Fläche auf Aufhellungen**

- **Werden Aufhellungen festgestellt:**
> **sofortige Meldung an Pflanzenschutzdienst und ZulassungsinhaberIn**

Für metazachlorhaltige Produkte gilt:

Die Anwendung metazachlorhaltiger Produkte ist mit folgenden Auflagen verbunden:

- Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 1000 g Metazachlor pro Hektar auf derselben Fläche – auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln – nicht überschritten werden.
- Auf gedrahten Flächen können, je nach Anwendung, weitere Auflagen bestehen.

Für bentazonhaltige Produkte gilt:

Die Anwendung bentazonhaltiger Produkte ist mit folgenden Auflagen verbunden:

- Keine Anwendung vor dem 15. April eines Kalenderjahres.
- Keine Anwendung auf den Bodenarten reiner Sand, schwach schluffiger Sand und schwach toniger Sand.
- Keine Anwendung auf Böden mit einem organischen Kohlenstoffgehalt (Corg.) kleiner als 1 %.

Für pendimethalin- und prosulfocarbhaltige Produkte gilt:

Zur Reduzierung der Fernverfrachtung sind folgende Auflagen einzuhalten:

- **NT145**
Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.
- **NT146**
Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.
- **NT170**
Die Windgeschwindigkeit darf bei der Ausbringung des Mittels 3 m/s nicht überschreiten.

In den Übersichten häufig genannte Auflagen/Anwendungsbestimmungen:

- **NZ 113**
Anwendung nur in Gewächshäusern auf vollständig versiegelten Flächen, die einen Eintrag des Mittels in den Boden ausschließen.
- **VA230**
Keine zusätzlichen Anwendungen mit anderen, diesen Wirkstoff enthaltenden Mitteln.
- **VV222**
Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels in dieser Kultur kann zu Rückständen an Biphenyl im Erntegut führen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland möglicherweise beanstandet werden.
- **VV553**
Keine Anwendung in Kombination mit Netzmitteln
- **NB505**
 - Eine Anwendung ist nur zulässig, sofern die Kulturpflanzen während der gesamten Lebensdauer in einem dauerhaft errichteten Gewächshaus verbleiben

Weitere Auflagen/Anwendungsbestimmungen (z.B. Wiederbetretung, Anwender- oder Arbeiterschutz) werden nicht aufgeführt.

Abkürzungen

Für eine bessere Übersichtlichkeit werden folgende Abkürzungen verwendet:

Bei Befallsbeginn: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen

BBCH: Code für das morphologische Entwicklungsstadium

Bio: im ökologischen Gemüseanbau einsetzbar

EG: Genehmigung im Einzelfall

FR: Wartezeit Freiland

GH: Wartezeit Gewächshaus

GF: Notfallzulassung

ZE: Zulassungserweiterung

ZU: Zulassung